

Preisanpassungsbedingungen Fernwärmetarif V / Schiefbahner Dreieck

-1-

§ 1 - Preise für Wärmelieferung*

- (1) Die stw stellt dem Kunden ein Entgelt für die Wärmelieferung in Rechnung.
- (2) Der Preis für die Wärmelieferung setzt sich aus einem Wärmearbeitspreis, Wärmegrundpreis, einem Zählerpreis und der CO₂-Abgabe (Emissionspreis) zusammen.
 - (a) Der **Wärmearbeitspreis (AP)** wird verbrauchsabhängig nach der vom Kunden bezogenen Wärmemenge in ct/kWh erhoben und ist das Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Zu dem gemäß § 2 Absatz 2 a ermittelten Arbeitspreis ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, z.Zt. 19%, hinzuzurechnen.
 - (b) Der **Grundpreis Wärmelieferung (GP)** ist unabhängig von der der gelieferten Wärmemenge. Er wird in ct/m²/Monat erhoben; maßgeblich ist die beheizbare Grundfläche der Wohnung. Zu dem gemäß § 2 Absatz 2 b ermittelten Grundpreis ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, z.Zt. 19%, hinzuzurechnen.
 - (c) Der **Zählerpreis Wärmelieferung (ZP)** ist unabhängig von der gelieferten Wärmemenge. Er wird pro zusätzlichen Wärmemengenzähler bzw. bei dezentraler Messung monatlich erhoben. Zu dem gemäß § 2 Absatz 2 c ermittelten Zählerpreis ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, z.Zt. 19%, hinzuzurechnen.
 - (d) Der **Emissionspreis** wird aufgrund der gesetzlichen Grundlage des BEHG gebildet. Das BEHG ist für die Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems (nEHS) ab 2021 maßgebend. Es ermöglicht den Handel mit Zertifikaten für Emissionen aus Brennstoffen und sorgt für eine Bepreisung dieser Emissionen. Einbezogen in den nEHS werden grundsätzlich alle auf den Markt gebrachten CO₂-Emissionen verursachenden Brennstoffe.
Der Emissionspreis beträgt für die folgenden Jahre:

2021	25,00 €/t zzgl. MwSt.
2022	30,00 €/t zzgl. MwSt.
2023	35,00 €/t zzgl. MwSt.
2024	45,00 €/t zzgl. MwSt.
2025	55,00 €/t zzgl. MwSt.

 Erdgas enthält 0,182 t CO₂/MWh
 Zu dem gemäß § 2 Absatz 2 d ermittelten Emissionspreis ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, z.Zt. 19%, hinzuzurechnen.

§ 2 - Preisanpassung

- (1) Die in § 1 Absatz 2 beschriebenen Preise unterliegen der Preisanpassung (Preiserhöhung und Preisermäßigung). Die Preisanpassung dient dazu, das zu Vertragsbeginn bestehende Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung während der gesamten Laufzeit des Vertrages zu wahren. Sie darf nicht dazu führen, dass eine Partei Preisvorteile erzielt, die zu Vertragsbeginn nicht bestanden haben und die vertraglich nicht vorgesehen sind. Sie werden jährlich zum 1. Oktober mit Hilfe der Preisänderungsformeln gemäß Absatz 2 a, b und c angepasst. Der Emissionspreis wird gemäß Absatz 2 d, jährlich zum 01. Januar, angepasst.
- (2) (a) **Wärmearbeitspreis (AP)***
Der unter § 1 Absatz 2 a beschriebene Arbeitspreis ist an folgende Formel gebunden:

$$AP = AP_0 \times \left(0,2 + \left(0,1 \times \frac{L}{L_0} \right) + \left(0,1 \times \frac{ID}{ID_0} \right) + \left(0,6 \times \frac{WB}{WB_0} \right) \right)$$

mit:

AP = neuer Arbeitspreis

AP₀ = Basisarbeitspreis, er beträgt 4,45 ct/kWh

Preisanpassungsbedingungen Fernwärmetarif V / Schiefbahner Dreieck

-2-

L = Auf die Stunde bezogenes durchschnittliches Gesamtentgelt eines Facharbeiters (Entgeltgruppe 5, Durchschnitt der Stufen 1-6) nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Zu diesem Gesamtentgelt gehören alle Zuwendungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften laufend oder einmalig an alle Arbeitnehmer dieser Gruppe gezahlt werden. Aufwendungen, die sich aus einer strukturellen Änderung des Vergütungssystems ergeben, sind wie eine gesetzliche oder tarifvertragliche Entgeltänderung zu behandeln.

L₀ = Basislohn: Es gilt der Lohn von 18,77 €/h auf der Grundlage einer tarifvertraglichen Arbeitszeit von 169,57 Stunden (Stand 01.07.2017)

ID = Index Entwicklung Zentralheizung, Fernwärme, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 7 unter SEA-VPI-Nr. 0455.

Zur Preisanpassung werden die Durchschnitte der Notierungen der Monate Juli des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres aus der jeweiligen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes verwendet. Die Indexwerte basieren auf den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes. Die Preisnotierungen werden den monatlichen Veröffentlichungen entnommen, die auch unter www.destatis.de abrufbar sind.

ID₀ = Basisindex, er beträgt 92,75 € (Stand 01.10.2017; Ø 07/16-06/17) (Indexjahr 2015)

WB = Energiebeschaffungspreis für Wärmelieferung, hier gilt der Gaspreis als Durchschnitt der Monate Juli des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres.

Der jeweils gültige Gaspreis wird aus den von der Powernext veröffentlichten Preisen für Jahresterminkontrakte für Erdgas im Marktgebiet NCG für das dem Anpassungszeitpunkt folgende Jahr ermittelt: Gaspreis über einen Zeitraum von 12 Monaten (Referenzzeitraum) mit drei Monaten Nachlauf. Maßgeblich für die Preismittlung ist der jeweils für den 15. eines jeden Monats des Referenzzeitraums veröffentlichte Abrechnungspreis. Falls der 15. eines Handelsmonats kein Handelstag ist, wird der nächste darauf folgende Handelstag eines Handelsmonats herangezogen. Maßgeblich sind dabei, ausgehend von den für das auf den Anpassungszeitpunkt folgende Kalenderjahr (x), jeweils die veröffentlichten Abrechnungspreise für Einjahresfutures (Bezeichnung in der Preisveröffentlichung der Powernext: „Calendar +(x)“) für die Monate Juli bis Dezember des Vorjahres (x-2) und die Monate Januar bis Juni des Vorjahres (x-1).

Daten abrufbar unter: <https://www.powernext.com/futures-market-data> – Abschnitt „All contracts“, Tabelle „Settlement prices on Seasons and Calendars“, Reiter „NCG“.

WB₀ = Basis Energiebeschaffungspreis für Wärmelieferung, er beträgt 16,89 €/MWh (Stand 01.10.2017; Ø 07/16-06/17)

(b) Grundpreis Wärmelieferung (GP)*

Der unter § 1 Absatz 2 b beschriebene Grundpreis Wärmelieferung ist an folgende Formel gebunden:

$$GP = GP_0 \times \left(0,2 + \left(0,4 \times \frac{I}{I_0} \right) + \left(0,4 \times \frac{L}{L_0} \right) \right)$$

mit:

GP₀ = Basisgrundpreis in Höhe von 41,78 ct/m²/Monat

I = Index Entwicklung Erzeugnisse Investitionsgüterproduzenten veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2 unter GP 3.

Zur Preisanpassung werden die Durchschnitte der Notierungen der Monate Juli des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres aus der jeweiligen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes verwendet. Die Indexwerte basieren auf den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes. Die Preisnotierungen werden den monatlichen Veröffentlichungen entnommen, die auch unter www.destatis.de abrufbar sind.

I₀ = Basisindex, er beträgt 101,13 € (Stand 01.10.2017; Ø 07/16-06/17) (Indexjahr 2015)

L = Auf die Stunde bezogenes durchschnittliches Gesamtentgelt eines Facharbeiters (Entgeltgruppe 5, Durchschnitt der Stufen 1-6) nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Zu diesem Gesamtentgelt gehören alle Zuwendungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vor-

Preisanpassungsbedingungen Fernwärmetarif V / Schiefbahner Dreieck

-3-

schriften laufend oder einmalig an alle Arbeitnehmer dieser Gruppe gezahlt werden. Aufwendungen, die sich aus einer strukturellen Änderung des Vergütungssystems ergeben, sind wie eine gesetzliche oder tarifvertragliche Entgeltänderung zu behandeln.

L_0 = Basislohn: Es gilt der Lohn von 18,77 €/h auf der Grundlage einer tarifvertraglichen Arbeitszeit von 169,57 Stunden (Stand 01.07.2017)

(c) **Zählerpreis Wärmelieferung (ZP)***

Der unter § 1 Absatz 2 c beschriebene Zählerpreis ist an folgende Formel gebunden:

$$ZP = ZP_0 \times \left(0,2 + \left(0,4 \times \frac{I}{I_0} \right) + \left(0,4 \times \frac{L}{L_0} \right) \right)$$

mit:

ZP_0 = Basiszählerpreis in Höhe von 6,30 €/Monat

I = Index Entwicklung Erzeugnisse Investitionsgüterproduzenten veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2 unter GP 3.

Zur Preisanpassung werden die Durchschnitte der Notierungen der Monate Juli des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres aus der jeweiligen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes verwendet. Die Indexwerte basieren auf den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes. Die Preisnotierungen werden den monatlichen Veröffentlichungen entnommen, die auch unter www.destatis.de abrufbar sind.

I_0 = Basisindex, er beträgt 101,13 € (Stand 01.10.2017; Ø 07/16-06/17) (Indexjahr 2015)

L = Auf die Stunde bezogenes durchschnittliches Gesamtentgelt eines Facharbeiters (Entgeltgruppe 5, Durchschnitt der Stufen 1-6) nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Zu diesem Gesamtentgelt gehören alle Zuwendungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften laufend oder einmalig an alle Arbeitnehmer dieser Gruppe gezahlt werden. Aufwendungen, die sich aus einer strukturellen Änderung des Vergütungssystems ergeben, sind wie eine gesetzliche oder tarifvertragliche Entgeltänderung zu behandeln.

L_0 = Basislohn: Es gilt der Lohn von 18,77 €/h auf der Grundlage einer tarifvertraglichen Arbeitszeit von 169,57 Stunden (Stand 01.07.2017)

(d) **Emissionspreis***

Der unter § 1 Absatz 2 d beschriebene Emissionspreis wird jährlich zum 1. Januar gemäß folgender Formel berechnet:

$$EP_W = a \times (EP_{W_0} \times \frac{nEHS}{nEHS_0})$$

mit:

EP_W = neuer Emissionspreis Wärmelieferung, zum 01.01.2021 beträgt er 0,999 ct/kWh.

EP_{W_0} = Basisemissionspreis Wärmelieferung, zum 01.01.2021 beträgt er 1,009 ct/kWh.

$nEHS$ = neuer Emissionspreis nach Emissionshandelssystem

$nEHS_0$ = Basisemissionspreis nach Emissionshandelssystem, zum 01.01.2021 beträgt er 25,00 €/t (sh. Veränderungen für den Zeitraum 2021-2025)

a = Anpassungsfaktor, mit dem Anpassungsfaktor wird die $nEHS$ -Bepreisung aus den in der Arbeitspreisformel genutzten Indizes berücksichtigt. Er beträgt 0,99.

* Die aktuellen Preise sind auf dem separaten Preisblatt veröffentlicht.

- (3) Sollten die unter § 2 Absatz 2 a, b, c und d beschriebenen Formeln oder einzelne Bestandteile daraus in der vereinbarten Weise nicht mehr definiert werden können oder sollten sie für die Anpassung der Preise nicht mehr brauchbar sein, so treten an ihre Stelle Preisanpassungsregelungen, die den weggefallenen Regelungen in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.

Preisanpassungsbedingungen Fernwärmetarif V / Schiefbahner Dreieck

-4-

- (4) Sollten sich die bei Abschluss dieses Vertrages geltenden oder von den Parteien zugrunde gelegten steuerlichen Verhältnisse und Rahmenbedingungen ändern, hat die stw das Recht, den Wärmepreis den neuen Gegebenheiten anzupassen.
- (5) Sollten nach Abschluss des Vertrages weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder Steuern und Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen ergebende Belastungen die Wirkung haben, dass sich die Erzeugung der Wärme, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder der Verbrauch der eingesetzten Brennstoffe unmittelbar oder mittelbar verteuern oder verbilligen, so erhöhen oder ermäßigen sich die Wärmepreise entsprechend und von dem Zeitpunkt an, ab dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt.
- (6) Preisänderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

Stadtwerke Willich, 1. Januar 2021